

„Home-Office“

Kerstin Beicht, Steuerberaterin, Kaisersesch



Nachdem der Kreis Cochem-Zell die „Offensive Home-Office“ gestartet hat, um damit die Einrichtung von Telearbeitsplätzen zu unterstützen, stellt sich die Frage nach der steuerlichen Förderung dieser Maßnahmen. Im Steuerrecht spricht man von sogenannten häuslichen Arbeitszimmern.



Dabei können die entsprechenden Aufwendungen für einen Arbeitsplatz im Haus nicht nur von Arbeitnehmer sondern auch von Freiberuflern und Gewerbetreibenden steuerlich in Abzug gebracht werden.

Räumlichkeiten, die für einen intensiven und dauerhaften Publikumsverkehr geöffnet und eingerichtet sind, sind keine häuslichen Arbeitszimmer in diesem Sinne (z. B. Arzt- oder Anwaltspraxis).

Zur steuerlichen Absetzbarkeit von häuslichen Arbeitszimmern müssen jedoch folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Das Arbeitszimmer ist der Mittelpunkt der Tätigkeit: Die Aufwendungen für das Arbeitszimmer können in voller Höhe abgezogen werden.
- Der Arbeitnehmer hat keinen anderen Arbeitsplatz: Die Aufwendungen für das Arbeitszimmer können bis 1.250 € jährlich abgezogen werden.

Als Aufwendungen können die anteiligen Raumkosten, z. B. Miete, Nebenkosten bei angemieteter Wohnung, Schuldzinsen, Gebäude-Abschreibung usw. bei einer Wohnung im Eigentum, abgezogen werden.

Die Einrichtungsgegenstände, z. B. Schreibtisch und Schreibtischlampe, sind dagegen abzugsfähig, wenn sie ausschließlich oder fast ausschließlich (90 %) beruflich genutzt werden, auch wenn das Arbeitszimmer selbst nicht abzugsfähig ist.

Ersetzt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Kosten für ein Arbeitszimmer in dessen eigener oder gemieteter Wohnung, liegt steuer- und beitragspflichtiger Arbeitslohn vor, weil es für diesen Werbungskostenersatz keine gesetzliche Steuerbefreiungsvorschrift gibt. Um die Abzugsbeschränkung des häuslichen Arbeitszimmers dem Grunde oder der Höhe nach zu vermeiden, werden verschiedentlich Mietverträge mit dem Arbeitgeber über das häusliche Arbeitszimmer abgeschlossen.

Die Mieteinnahmen werden als Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung erklärt, als Werbungskostenabzug bei Vermietung und Verpachtung werden die vollen, anteiligen Kosten des häuslichen Arbeitszimmers, also ohne Berücksichtigung der Abzugsbeschränkung – geltend gemacht. Hierzu muss der betreffende Raum jedoch vor allem im betrieblichen Interesse des Arbeitgebers genutzt werden.

Falls der Arbeitgeber die Kosten für die Einrichtungsgegenstände und Möbel sowie PC, Drucker, Software usw. trägt und diese bleiben im Eigentum des Arbeitgebers, führt die Gestellung für den Arbeitnehmer nicht zu einem steuerpflichtigen geldwerten Vorteil.



© wrangler - Fotolia.com

kerstin beicht
steuerberater

Kerstin Beicht

Am Zentralplatz 1
56759 Kaisersesch

Tel.: 02653/91 22440

Fax: 02653/91 224466

eMail: kanzlei@stb-beicht.de

Internet: www.stb-beicht.de